

Ein Fall aus der Praxis des (Senioren-)Sicherheitsberaters; heute: Betrügerischer Wechsel des Stromanbieters ohne Vertrag (Folge 64 der Reihe „Aber sicher!“)

Wie in der Ausgabe des Münchner Merkur vom 14./15.08.2017 zu lesen war, wurde im Nachbarlandkreis Miesbach ein unbescholtener Bürger auf folgende Weise hereingelegt:

Seinem Kontoauszug entnahm der Mann, dass der Stromanbieter Voxenergie einen Betrag von über 80 Euro abgebucht hatte, obwohl er mit dieser Firma zu keiner Zeit einen Vertrag geschlossen hatte. Einige Wochen zuvor wurde er lediglich von einer Mitarbeiterin des Unternehmens angerufen und nach seinen monatlichen Stromkosten gefragt. Wahrheitsgemäß gab er an, 72 Euro zu zahlen. Darauf antwortete die Anruferin, das sei viel zu viel, bei ihrem Unternehmen wären es nur 58 Euro. Weil dem Mann das interessant vorkam, ließ er sich die Vertragsunterlagen zuschicken, um das Ganze in Ruhe überprüfen zu können.

Anders als von der Firmenmitarbeiterin von Voxenergie versprochen, war im Vertrag plötzlich von einer monatlichen Rate von 80,-- Euro, anstatt der telefonisch angegebenen 58 Euro, die Rede. Da der Mann aber nichts unterschrieben und auch am Telefon keinen Vertrag abgeschlossen hatte, warf er die Unterlagen in den Papierkorb und hielt die Angelegenheit damit für erledigt. Die Überraschung kam einige Wochen später: Von seinem bisherigen Stromanbieter bekam er eine Endabrechnung und Voxenergie buchte ihm die eingangs erwähnten über 80 Euro ab. Offenbar hatte der bisherige Energieversorger seine Kontodaten an Voxenergie weitergegeben. Einsprüche des Betrogenen bei Voxenergie führten nicht zum gewünschten Erfolg.

Was ist nun in einem solchen Fall zu tun?

- Da hier kein gültiger Vertrag zustande kam, kann Voxenergie von dem guten Mann auch nichts wirksam fordern. Dem Betrogenen wäre anzuraten gewesen, die Rückbuchung des Betrages von über 80 Euro bei seiner Bank zu veranlassen. Hätte dann Voxenergie trotzdem auf Bezahlung des Betrages bestanden, so hätte sie sich des gerichtlichen Mahn- und Vollstreckungsverfahrens bedienen müssen. In diesem Fall wäre ein gerichtlicher Mahnbescheid ergangen, dem der Betrogene hätte widersprechen müssen. Hierauf wäre Voxenergie gezwungen gewesen, die Rechtmäßigkeit der Forderung zu belegen – und das wäre ihr nicht gelungen. Somit: Fall gelöst!
- Aber selbst bei einem wirksam geschlossenen Vertrag bräuchte man nicht die Flinte ins Korn zu werfen, denn das Bürgerliche Gesetzbuch enthält für diesen Fall umfassende Verbraucher-Schutzvorschriften. Danach hat der Betroffene grundsätzlich innerhalb von 2 Wochen die Möglichkeit, den abgeschlossenen, ungewollten Vertrag ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Wurde der Kunde nicht über das Widerrufsrecht

informiert, erlischt das Widerrufsrecht spätestens nach 12 Monaten und 14 Tagen. Der Widerruf sollte per Einschreiben mit Rückschein erfolgen. Zur Fristenwahrung ist nur das Absendedatum entscheidend. Wurde der Widerruf wirksam ausgesprochen, ist der Vertrag nichtig, d. h., es ist alles so, als wäre ein Vertrag nie zustande gekommen. Sollte die Widerrufsfrist bereits verstrichen sein, so ist es ratsam, den aufgezwungenen Vertrag unverzüglich wegen arglistiger Täuschung schriftlich anzufechten. Entsprechende Textvorschläge finden sich in den Internetportalen der Verbraucherzentralen.

Christoph Fuchs